

Hinweise zur Mandatsbearbeitung

1. Speicherung mandatsbezogener Daten

Zur ordnungsgemäßen Bearbeitung des Mandates ist die Erhebung mandatsbezogener Daten notwendig. Weitere Informationen erteilen wir Ihnen im Merkblatt zu den Hinweisen zur Datenverarbeitung.

2. Kommunikation via Email

Selbstverständlich sind wir für unsere Mandanten auch über bekannt gegebene Email-Adressen erreichbar. Wegen der Verwendung von Virenschutzsoftware gilt dies aber nicht uneingeschränkt:

Wir weisen darauf hin, dass die ohne schriftliche Bestätigung des Rechtsanwaltes bei diesem eingegangene Email keine Verpflichtung zur Bearbeitung auslöst und sich in diesem Fall die Kommunikationsmöglichkeit für den Mandanten nicht auf Fristsachen erstreckt.

3. telefonische Beratungsleistungen

Sofern angezeigt und gewünscht, erteilen wir unseren Mandanten auch telefonisch Rat und Auskunft.

Wir weisen darauf hin, dass wir ohne schriftliche Bestätigung des Gesprächsinhaltes durch den Rechtsanwalt für die telefonischen Leistungen keine Haftung übernehmen.

4. Abrechnung des Honorars

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, für seine Tätigkeit einen angemessenen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu verlangen.

Wir weisen darauf hin, dass die Abrechnung der anwaltlichen Tätigkeit auf der Basis von Gegenstandswerten entsprechend des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) erfolgt. Dies gilt nicht für Mandate im Bereich der Straf- und Bußgeldsachen oder sozialrechtlicher Angelegenheiten, da diese in Höhe der Betragsrahmengebühren des RVG abgerechnet werden.

5. Prozesskostenhilfe

Mit Ausnahme der Straf- und Bußgeldsachen kann für zu führende Prozesse bei Gericht die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt werden, wenn die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Mandanten gewisse Grenzen unterschreiten. PKH bedeutet, dass die Staatskasse die Gerichtskosten und die Gebühren des eigenen Rechtsanwaltes zunächst übernimmt und eine Rückzahlung nicht oder nur ratenweise nötig ist.

Die unter Umständen an den Prozessgegner zu erstattenden Rechtsanwalts- oder Sachverständigengebühren sind von der PKH nicht umfasst.

Wir weisen darauf hin, dass eine nachträgliche Verbesserung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Mandanten zu einem Widerruf der Bewilligung von PKH und eventuell zu einer Rückzahlungsverpflichtung an die Staatskasse führen kann. Um zu prüfen, ob vorgenannte Veränderungen eingetreten sind, darf die Staatskasse bis zu vier Jahre nach Bewilligung von PKH vom Mandanten entsprechende Informationen anfordern. Erteilt der Mandant keine erbetenen Auskünfte, kann die Bewilligung der PKH ebenfalls nachträglich widerrufen werden, was zu einer Rückzahlungsverpflichtung führt. Gleiches gilt selbstverständlich für vom Mandant eventuell unrichtig erteilte Auskünfte.

6. berufsbezogene Informationen

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind aufgrund der Bundesrechtsanwaltsordnung verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000 € zu unterhalten. Die Einzeleinheiten ergeben sich aus § 51 BRAO.

Die erteilten Hinweise sowie die Hinweise zur Datenverarbeitung habe ich zur Kenntnis genommen.

Görlitz/Dresden, den _____

Unterschrift des Mandanten